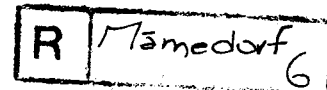


VERFÜGUNG



DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. Januar 1998

Männedorf. Regionale Freihaltezone; Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 49/1986 setzte die Baudirektion für den Bereich Mittelwis/Ramenstein in Männedorf zwischen Seestrasse und Zürichsee eine regionale Freihaltezone fest. Mit Verfügung Nr. 138/1996 hob die Baudirektion die Freihaltezone für das Grundstück Kat.-Nr. 2916 auf. In der Freihaltezone verblieb ein Restgrundstück (Teil von Kat.-Nr. 6866) betreffend dem eine Beschwerde über eine Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung beim Bundesgericht hängig ist. Das Büro für Landerwerb hat mit den Grundeigentümern eine Vereinbarung getroffen, wonach die Baudirektion die regionale Freihaltezone für die erste Bautiefe aufhebt. Die Gemeinde Männedorf wird die Einzonung dieses Grundstücksteils der Gemeindeversammlung zu beantragen haben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Die regionale Freihaltezone wird in der Gemeinde Männedorf, Gebiet Mittelwis/Ramenstein, für das Grundstück Kat.-Nr. 6866 (alt Kat.-Nr. 6187) gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 12. Dezember 1997 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Zürich, den 8. Januar 1998
972180/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmermann

versandt: 13. Januar 1998